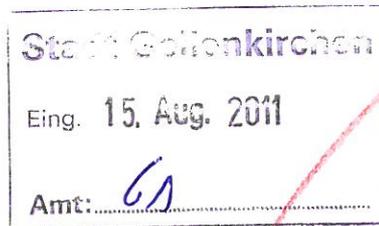


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen  
Umweltamt  
Frau Schmitz  
Postfach 12 69  
52502 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.08.2011  
333.45-38.1/08-001

Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schreiben vom 21.07.2011; Zeichen 21 26 106

Sehr geehrte Frau Schmitz,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Offenlage des o.a. Bebauungsplanes.

Bereits mit Schreiben vom 02.06.2008 habe ich im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass nur eine archäologische Prospektion klären kann, ob das archäologische Kulturgut abwägungserheblich durch die Planung betroffen ist. Diese Prospektion wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege durchgeführt. Das Ergebnis liegt vor. Begangen werden konnten ca. 13,5 des 16,45 ha großen Planungsareals.

Bei der Begehung der Fläche wurden vereinzelt römische aber auch hoch- und spätmittelalterliche bis neuzeitliche Funde aufgelesen. Fundkonzentrationen dieser Zeitstellung waren nicht auszumachen. Auffällig war jedoch die hohe Anzahl vorgeschichtlicher Fundstücke. Neben zahlreichen neolithisch-metallzeitlichen Silexartefakten, fanden sich auch vorrömische Keramikfragmente sowie eine eisenzeitliche Perle.

Diese Oberflächenfunde sind eindeutig als Indiz für einen im Boden erhaltenen vorgeschichtlichen Siedlungsplatz zu werten. Die große Anzahl der Funde lässt darauf schließen, dass bei der Pflugschicht Teile eines im Boden erhaltenen archäologischen Befundes angeschnitten wurden. Dabei werden aber nur oberflächennahe archäologische Befunde erfasst, das Bodendenkmal bleibt im Boden erhalten. Die Schlussfolgerung von dieser archäologischen Fundsituation auf die Existenz eines Bodendenkmals wurde durch systematische Untersuchungen dutzender vergleichbarer Situationen - nicht nur im Rheinland - gestützt

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns telefonisch unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133

DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltstelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Das bedeutet aber auch, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Abwägungserheblichkeit der Kulturgüter näher zu verifizieren ist. Hier zeigt sich ein Problem, dass entsprechend der Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 7, 8, 11 DSchG NW iVm §§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB planerische Konsequenzen nicht mehr ausschließen kann.

Diesbezüglich besteht eine Aufklärungs- und damit Darlegungspflicht sowohl für den Umweltbericht als auch für die planerische Abwägung, der nur durch eine Sachverhaltsermittlung nachgekommen werden kann. Ziel einer Sachverhaltsermittlung ist es, die städtebauliche Zielsetzung und die Belange des Bodendenkmalschutzes in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Das heißt, in der Fläche erhaltene Zeugnisse zur Geschichte sind zu erfassen und bezüglich deren Denkmalwürdigkeit und Abgrenzung zu fixieren.

Welche Konsequenzen aus dem Ergebnis der Sachverhaltsermittlung zu ziehen sind, hängt sowohl von der Denkmalqualität der Bodendenkmäler und dem damit verbundenen Auftrag des Denkmalschutzgesetzes, aber natürlich auch von der städtebaulichen Zielsetzung ab. Dem Auftrag des § 11 DSchG NW entsprechend kann sowohl eine Sicherung als Primärquelle (an Ort und Stelle durch Festsetzungen) als auch als Sekundärquelle (durch Ausgrabung) in Betracht gezogen werden.

Ich bitte zunächst darum, die erforderlichen Untersuchungen zur Prüfung der Abwägungserheblichkeit der Bodendenkmäler durch eine Fachfirma (nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NW ) vornehmen zu lassen.

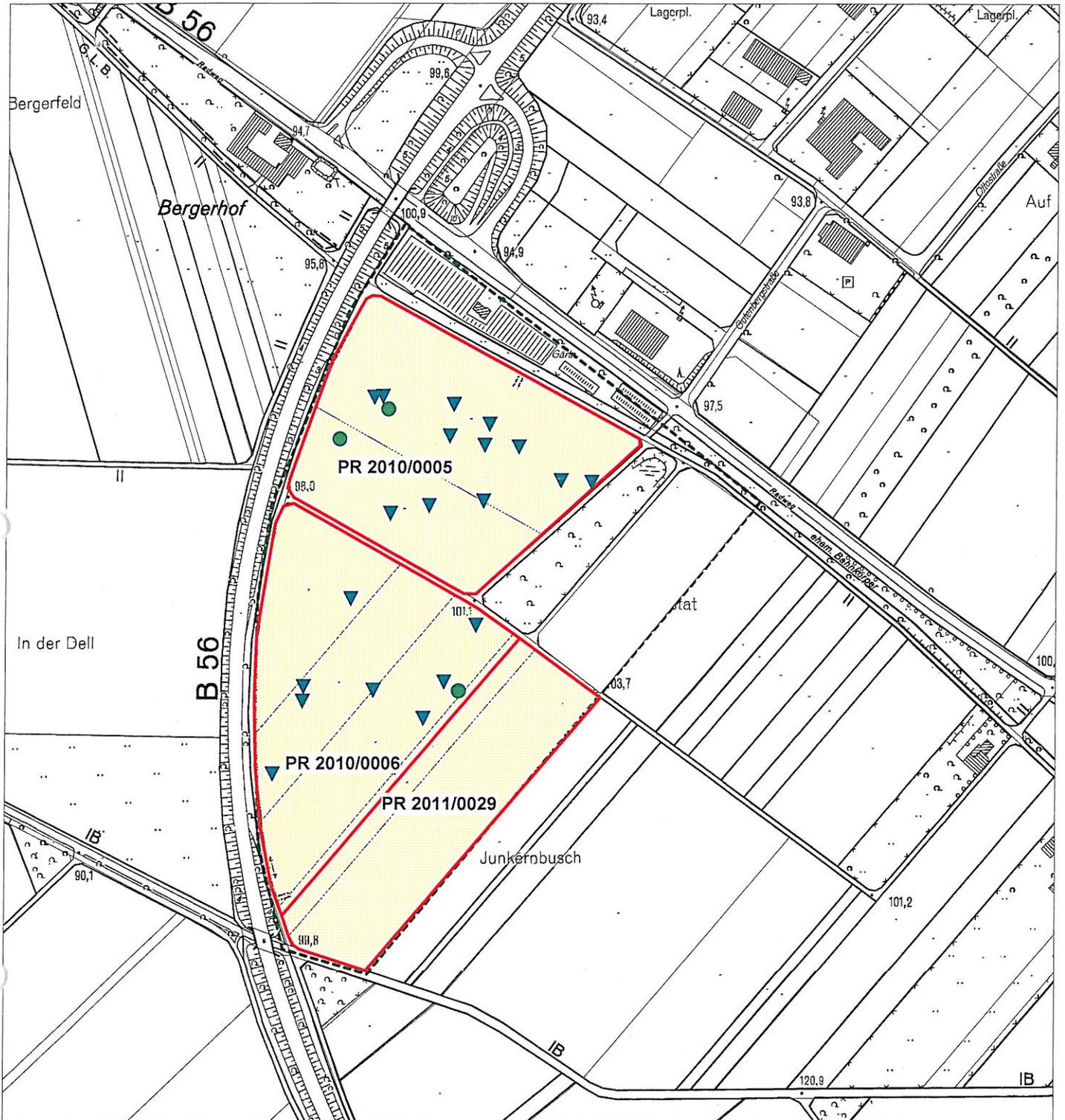
Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Susanne Ermert

Anlage



Geilenkirchen-Niederrheid  
 B-Plan Nr. 106  
 Erweiterung Gewerbegebiet  
 Prospektionsflächen und Einzelfunde

M 1:5.000

- ▼ Silexartefakt
- vorgeschichtliche Keramik